

und seinen Erben die Freundlichkeit erwiesen: wenn es vorkommt, dass er oder seine Erben oder ihr Hofgesind und die Bürger zu Bludenz eine Zeche oder Gesellschaft hätten oder Kugeln schlagen oder dergleichen tun bei der Stadt zu Bludenz, auch ausserhalb der Marksteine bei Bludenz ungefähr in der Nähe, wie das denn gewöhnlich ist, wenn sie dann miteinander eine Streitigkeit hätten oder untereinander etwas gegen das Gesetz täten, da soll Graf Albrecht² und seine Erben dieselben strafen und sollen wir mit dem Verbrechen nicht zu tun haben. Wäre aber, dass jemand anderer als des vorgenannten Grafen Albrechts² Hofgesind und Bürger zu Bludenz ausserhalb der Marksteine frevelten, die sollen wir Graf Hartmann¹ und unsere Erben deshalb strafen. Was aber Vergehen da geschehen, auf den Jahrmärkten und Wochenmärkten zu Bludenz innerhalb der Marksteine oder davor auf dem Markt, die gehören auch dem vorgenannten Grafen Albrecht² und der Stadt Bludenz, ohne Betrug. Es ist auch zwischen uns beredet und wir sind darüber eins worden: wäre aber, dass ein Bürger zu Bludenz gegenüber unsern des vorgeschriebenen Grafen Hartmanns¹ Leuten im Walgau etwas zu fordern oder zu klagen hätte; das sollen sie bei unserm Amtmann anbringen, der soll ihnen die Unseren, gegen die sie zu klagen haben, ohne Verzug zur Gerichtsverhandlung zu Nüziders⁷ stellen, und soll auch veranlassen, dass sie da zum vierten Gericht nach der Verhandlung bezahlt werden ohne Verzug; es soll ihnen das Gericht nicht weiter verzögert noch in andere Dörfer gezogen werden ohne Betrug. In gleicher Weise sollen ich Graf Albrecht² und meine Erben Graf Hartmanns¹ Leuten ein ebensolches gleiches Recht zu Bludenz schaffen und widerfahren lassen, worüber sie gegen unsere Bürger zu Bludenz zu klagen haben. Wir behalten uns, Graf Hartmann¹ vor unser Herrengericht im Herbst und Mai in unserer Grafschaft im Walgau und auch mir Graf Albrecht² mein Herrengericht zu St. Peter⁸; da soll jeder Herr bei seinen Gerichten bleiben, wie wir das bisher gehalten haben, ohne Betrug. Wegen der Streitigkeiten am Eschnerberg⁹ ist beredet, und sind wir einhellig übereingekommen, was da Missetäter gefangen werden, die mir Graf Albrecht² zugehören oder mein eigen sind, die sollen und mögen Graf Hartmann¹ und seine Erben und ihre Amtleute nach Vaduz führen und die da verurteilen, von welchen Leuten beider Herren die gefangen werden. Ge-